

Netzzugangsentgelte Strom

Vorläufiges Preisblatt für den Netzzugang Strom

(Stand: 15.10.2017, voraussichtlich gültig ab 01.01.2018)

der
Energieversorgung Pirna GmbH

Hinweis:

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2018) geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die Energieversorgung Pirna GmbH weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2018 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG wegen der zum 15.10.2017 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2018 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2017 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2018 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.

1. Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit ¼-h-Leistungsmessung

1.1 Jahresleistungspreissystem

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis EUR/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis EUR/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz*	16,74	3,94	94,57	0,83
Umspannung MS/NS	16,74	5,41	145,79	0,25
Niederspannungsnetz	30,40	4,69	85,34	2,50

* Abweichende Spannungsebene von Entnahme und Messung

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle mit einem Aufschlag von 3 % auf die ¼-h-Messwerte berücksichtigt.

1.2 Monatsleistungspreissystem

Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte:

Entnahmestelle	Leistungspreis EUR/kW u. Monat	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz*	15,76	0,83
Umspannung MS/NS	24,30	0,25
Niederspannungsnetz	14,22	2,50

* Abweichende Spannungsebene von Entnahme und Messung

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle mit einem Aufschlag von 3 % auf die ¼-h-Messwerte berücksichtigt.

1.3 Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

Entnahmestelle	Messstellenbetrieb EUR/Jahr
Mittelspannung	300,08
Niederspannung	300,08

2. Entgelte für Netznutzung für Entnahme ohne ¼-h-Leistungsmessung (Entnahmestelle mit Standardlastprofil)

2.1 Entgelte für Netznutzung

Entnahmestelle	Grundpreis EUR/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	24,21	4,96

2.2 Entgelte für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Entnahmestelle	Grundpreis EUR/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	24,21	2,48

2.3 Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

Entnahmestelle	EUR/Jahr
Eintarifzähler	7,50
Zweitarifzähler	22,51
Maximumzähler	22,51
Wandler	22,51

2.4 Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Minder Mengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Minder Mengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage von monatlichen Marktpreisen. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers (www.ev-pirna.de) veröffentlicht.

3. Individuelles Netzentgelt für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Bei Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, werden die Leistungspreise oberhalb 2.500 Bh der jeweiligen Netzebene gemäß Punkt 1.1 verrechnet.

Das individuelle Netzentgelt bezieht sich auf den Teil der Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird.

4. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind in den Netzentgelten abgegolten.

5. Blindstromlieferungen

Hochtarifzeit

Der Preis für die vom Kunden bezogene Blindarbeit (kvarh), deren Anteil 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigt beträgt 0,97 Ct/kvarh.

HT-Zeit: Mo.-Fr. 6:00 – 22:00 Uhr, Sa. 06:00 – 13:00 Uhr

NT-Zeit: übrige Zeit

6. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	Ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59

7. Umlage KWK

Die Umlage gemäß §§ 26 bis 27c Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2017 wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbraucher	Ct/kWh
A', B', C' (<= 1.000.000 kWh/a)	noch nicht veröffentlicht
B' (> 1.000.000 kWh/a)*	noch nicht veröffentlicht
C' (>1.000.000 kWh/a)*	noch nicht veröffentlicht

*Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Absatz 2 KWKG a.F. für das Kalenderjahr 2016 bestand.

Letztverbraucher, die eine "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

8. Offshore-Haftungsumlage

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	Ct/kWh
A', B', C' (<= 1.000.000 kWh/a)	noch nicht veröffentlicht
B' (> 1.000.000 kWh/a)	noch nicht veröffentlicht
C' (>1.000.000 kWh/a)**	noch nicht veröffentlicht

** Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

9. § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	Ct/kWh
A', B', C' (<= 1.000.000 kWh/a)	noch nicht veröffentlicht
B' (> 1.000.000 kWh/a)	noch nicht veröffentlicht
C' (>1.000.000 kWh/a) ^{***}	noch nicht veröffentlicht

^{***}Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

10. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2017 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
Ohne Kategorie	noch nicht veröffentlicht

11. Umsatzsteuer

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % zum Rechnungsbetrag.

Pirna, 15.10.2017